Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (O. ö. Schulzeitgesetznovelle 1983)

(L-274/2-XXII)

Das in Oberösterreich geltende O. ö. Schulzeitgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung (LGBl. Nr. 15/1966) in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, mit 15. August 1966 in Kraft getreten und wurde nach zweimaliger Novellierung (LGBl. Nr. 31/1970 und LGBl. Nr. 59/1975) im Jahre 1976 als „O. ö. Schulzeitgesetz 1976" wiederverlautbart (LGBl. Nr. 48/1976).

Das Gesetz hat sich in der Praxis bewährt, weshalb keine Veranlassung zu einer umfassenden Neuregelung besteht. Mit der vorliegenden Novelle sollen nur einzelne Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden, die sich durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 369, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird, ergeben.

Der vorliegende Entwurf hält sich dabei an den Inhalt der Grundsatzbestimmungen. In Beibehaltung der bisher eingeschlagenen Linie bei der Ausführungsgesetzgebung zum Schulzeitgesetz war es allerdings notwendig, unter Beachtung der dem Grundsatzgesetz innewohnenden Gedanken eine Anpassung an die spezifischen oberösterreichischen Gegebenheiten auf dem Sektor des berufsbildenden Pflichtschulwesens vorzunehmen. In dieser Beziehung verdient es erwähnt zu werden, daß das in Oberösterreich eingeführte Berufsschulwesen durch das nahezu gleichrangige Nebeneinanderbestehen von lehrgangsmäßigen Berufsschulen und ganzjährigen Berufsschulen gekennzeichnet ist. Dem in Geltung stehenden O. ö. Schulzeitgesetz 1976 ist es wesensimmanent, daß die Ferialzeiten unmittelbar aus dem Gesetz entnommen werden können und im übrigen für die allgemeinbildenden Pflichtschulen einerseits und für die berufsbildenden Pflichtschulen andererseits gleichlang dauern. An diesem Grundprinzip soll der vorliegende Entwurf nichts ändern.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Mit dieser Bestimmung soll Z. 4 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1982, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird, ausgeführt werden. Nach § 11 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 365/1982, kann die Vorschulstufe an den Volksschulen bei zu geringer Schülerzahl auch als Vorschulgruppe geführt werden, für die nur an zwei oder drei Schultagen in der Woche der Unterricht vorgesehen ist. Die Entscheidung darüber, an welchen Tagen einer Woche kein Unterricht stattfindet, soll dem Schulleiter überantwortet werden, der jedoch in formeller Hinsicht hiebei an die Zustimmung des Bezirksschulrates gebunden ist. Im übrigen lehnt sich der Regelungsgehalt an die vergleichbare Bestimmung des § 5 Abs. 3 des O. ö. Schulzeitgesetzes 1976 an.

Zu Art. I Z. 2:

Um den Lehrplan an ganzjährigen Berufsschulen erfüllen zu können, ist es erforderlich, bei eintägigem Unterricht je Woche zumindest an 36 Tagen im Unterrichtsjahr einen Unterricht abzuhalten. Auf Grund der verschiedenen Feiertage im Jahr und da die Ferialzeiten für die allgemeinbildenden und für die berufsbildenden Pflichtschulen gleich lang dauern, kann der Fall eintreten, daß bei einem Unterricht an Montagen nur 35 Unterrichtstage im Schuljahr erreicht werden, während bei einem Unterricht an Dienstagen 37 Schultage erreicht werden. In solchen Fällen sollte daher zum gegebenen Zeitpunkt — dieser ist abhängig von den schulfreien Tagen — ein Wechsel des Unterrichtstages dermaßen Platz greifen, daß die Schüler, welche zum Beispiel bisher an einem Montag unterrichtet wurden, in der Folge an einem Dienstag unterrichtet werden bzw. umgekehrt. Durch diese Bestimmung ergibt sich die Möglichkeit, einen Ausgleich in der Form zu schaffen, daß die Zahl der Unterrichtstage für alle Schüler jeweils 36 beträgt.

Zu Art. I Z. 3:

Mit dieser Bestimmung soll § 10 Abs. 10 des Schulzeitgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. 369/1982, ausgeführt werden. Nach der bisherigen Regelung hat die Landesregierung die Einbringung der entfallenen Schultage im zumutbaren Ausmaß nur dann anzuordnen, wenn mehr als drei Schultage entfallen sind.

Das Ermessen bei der Anordnung der Einbringung von bis zu drei entfallenen Schultagen wird durch die Wendung „im zumutbaren Ausmaß" eingegrenzt.

Nach der neuen Regelung muß die Einbringung der sich ergebenden schulfreien Zeit jedenfalls auch dann angeordnet werden, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten wird. Dabei wird die Einbringung von nicht mehr als zwei Schultagen durch entsprechende Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden an einzelnen Tagen bis zum Höchstaus-

maß von neun Unterrichtsstunden ausdrücklich für zulässig erklärt.

Zu Art. I Z. 4:

Mit dieser Bestimmung soll der § 10 Abs. 9 zweiter Satz des Schulzeitgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. 369/1982, hinsichtlich der lehrgangsmäßigen Berufsschulen ausgeführt werden. Bei diesen können Ferialzeiten insoweit zu einer Verlängerung eines Lehrgangs führen, wenn — durch Ferien bedingt — die Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten wird. Werden durch eine notwendige Verlängerung von Lehrgängen die Hauptferien berührt, so muß vor einer Verlängerung der Beginn der Hauptferien verlegt werden. Hinsichtlich der anderen gemäß den Absätzen 4 und 5 schulfreien oder schulfrei erklärten Tage soll gleiches nur dann gelten, wenn durch Erhöhung der Unterrichtsstunden pro Tag eine Einbringung bis zum notwendigen Ausmaß nicht erreicht werden kann.

Zu Art. I Z. 5:

Nach dieser Bestimmung, die § 10 Abs. 8 und 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1982 ausführt, sind generell bei ganzjährigen Berufsschulen die nach § 5 Abs. 4 und 5 schulfreien Tage und bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen jene, die nicht Ferientage sind, im Rahmen der Stundenplanerstellung zu berücksichtigen. Die Anordnung der Einbringung von Unterrichtsstunden durch Erhöhung der Unterrichtszeit an einzelnen Schultagen hat durch den Schulleiter mit Zustimmung des Landesschulrates zu erfolgen.

In Oberösterreich zählt der Unterrichtsgegenstand Religion nicht zu den Pflichtgegenständen. In Ausführung des § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes darf daher die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag neun nicht übersteigen.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung gründet sich auf Art. II Abs. 2 der Novelle zum Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 369/1982.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (O. ö. Schulzeitgesetznovelle 1983), beschließen.

Linz, am 9. Juni 1983

Buchinger
Obmann

Pallwein-Prettner
Berichterstatter

Gesetz

vom,

mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (O. ö. Schulzeitgesetznovelle 1983)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O. ö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 lit. f hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten und ist folgende lit. g anzufügen:

 „g) für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet. An welchen Tagen einer Woche demnach kein Unterricht stattfindet, hat der Schulleiter unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten sowie die organisatorischen Verhältnisse der Schule mit Zustimmung des Bezirksschulrates zu bestimmen."

2. Dem § 5 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

 „Die Bestimmung der Schultage an ganzjährigen Berufsschulen hat darüber hinaus so zu erfolgen, daß unter Berücksichtigung der nach Abs. 4 und 5 schulfreien oder schulfrei erklärten Tage sowie der nach § 6 Abs. 2 festgelegten Höchstzahl der Unterrichtsstunden an einem Tag, die nach dem Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe nicht um mehr als ein Zehntel unterschritten wird."

3. § 5 Abs. 6 hat zu lauten:

 „(6) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Landesregierung die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklären. Insbesondere kann die Landesregierung in Berücksichtigung eines in einzelnen Berufszweigen zu dieser Zeit erfahrungsgemäß auftretenden erhöhten Arbeitsanfalles für die Schüler der in Betracht kommenden Berufsrichtung die unmittelbar vor dem 24. Dezember liegenden Werktage, und zwar bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen, schulfrei erklären. Entfallen dadurch mehr als drei Schultage, so hat die Landesregierung die Einbringung dieser Schultage im zumutbaren Ausmaß anzuordnen; entfallen nicht mehr als drei Schultage, so kann die Landesregierung die Einbringung der entfallenen Schultage im zumutbaren Ausmaß anordnen. Wird die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten, so hat die Landesregierung die Ein-

bringung der entfallenen Schulzeit jedenfalls insoweit anzuordnen, daß zumindest neun Zehntel der im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsstunden für die betreffende Schulstufe erreicht werden. Die Einbringung der entfallenen Schulzeit kann durch Verringerung der Hauptferien sowie der gemäß Abs. 4 schulfrei erklärten Tage (mit Ausnahme der im Abs. 4 lit. a angeführten Tage, der letzten drei Tage der Karwoche sowie der Tage vom 24. bis einschließlich 31. Dezember) erfolgen. Die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Wird die Einbringung von nicht mehr als zwei Schultagen angeordnet, so kann die Einbringung der entsprechenden Unterrichtsstunden auch durch Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden an einzelnen Tagen bis zur Höchstzahl der Unterrichtsstunden gemäß § 6 Abs. 2 vorgesehen werden."

4. Im § 5 haben an die Stelle des Abs. 7 folgende Abs. 7 und 8 zu treten:

„(7) Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind Lehrgänge insoweit zu verlängern, als durch Ferien die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde. Gleiches gilt hinsichtlich der übrigen gemäß Abs. 4 und 5 schulfreien oder schulfrei erklärten Tage, soweit die entfallene Schulzeit nicht bei der Festsetzung der Unterrichtsstunden gemäß § 6 Abs. 1 berücksichtigt werden kann. Der Beginn der Hauptferien ist erforderlichenfalls durch Verordnung der Landesregierung entsprechend zu verlegen.

(8) Vor der Erlassung von Verordnungen der Landesregierung gemäß Abs. 5 bis 7 ist der Landesschulrat zu hören."

5. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag ist unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler, die örtlichen Gegebenheiten und die organisatorischen Verhältnisse der Schule vom Schulleiter mit Zustimmung des Landesschulrates so festzusetzen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch die Tage, die nach § 5 Abs. 4 und 5 — ausgenommen die Ferien bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen — schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird. Der Schulleiter hat eine allenfalls gemäß § 5 Abs. 6 letzter Satz angeordnete Einbringung von Unterrichtsstunden mit Zustimmung des Landesschulrates auf einzelne Schultage so aufzuteilen, daß die zusätzliche Belastung für die Schüler möglichst gering gehalten wird.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf in keinem Fall neun übersteigen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1983 in Kraft.